

Zeitlicher Ablauf: Modifizierung der Finanzhilfeberechnung (der sog. Schülerkostensätze) im Schulgesetz (SchulG-LSA) und Umsetzung des TVL in der Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO)

(Stand: 12.02.2019)

- 01.01.18: Geänderter Tarifvertrag der Länder (TVL) tritt in Kraft: damit ist nun eine weitere Erfahrungsstufe (die 6) für die Vergütungsgruppen 9 bis 15 bei der Bezahlung der Lehrkräfte zu berücksichtigen → in die Erfahrungsstufe 6 rutscht eine Lehrkraft, nachdem sie 15 Jahre an einer Schule tätig gewesen ist → alle freien Schulträger, die ihre Lehrkräfte nach dem TVL oder in Anlehnung hieran bezahlen, müssen diese Tarifvertragsänderung ebenfalls sofort umsetzen
- 20.06.18: Landtag von Sachsen-Anhalt beschließt 14. Schulgesetzänderungsgesetz, durch das auch einige Finanzhilfeberechnungsfaktoren zugunsten der freien Schulen geändert werden (Anhebung des Faktors 0,9 auf 0,95 bei der Berechnung des Personalkostenzuschusses sowie Steigerung des Sachkostenzuschusses von 16,5 % des Personalkostenzuschusses auf 20 %)
- 29.06.18: Schreiben des Bildungsministeriums an die (finanzhilfeberechtigten) Ersatzschulträger: Mitteilung, dass nach dem Beschluss der Schulgesetzänderung und wegen weiterer vorzunehmender Änderungen die SchifT-VO modifiziert werden muss, weshalb die neuen vorläufigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2018/19 (unter Berücksichtigung der Schulgesetzänderung und der Modifizierung der SchifT-VO) nicht pünktlich veröffentlicht werden könnten und deshalb auch die Abschlagszahlungen für das neue Schuljahr zunächst noch auf der Grundlage der vorläufigen Schülerkostensätze des Schuljahres 2017/18 erfolgen → den Schulträgern wurden gleichzeitig aber auch schon die möglichen neuen (vorläufigen) Schülerkostensätze für 2018/19 (allerdings nur unter Berücksichtigung der Schulgesetzänderung) mitgeteilt
- 30.06.18: An diesem Tag hätten nach § 9 Abs. 5 SchifT-VO die **vorläufigen Schülerkostensätze für** das Schuljahr **2018/19** (als Grundlage der monatlichen Abschlagszahlungen) veröffentlicht werden müssen.

- 01.08.18: Das 14. Schulgesetzänderungsgesetz tritt in Kraft.
- 01.08.18: Das Verwaltungsgericht Magdeburg entscheidet gleich in mehreren Verfahren (Aktenzeichen 7 A 29/15 MD, 7 A 31/15 MD, 7 A 41/15 MD, 7 A 42/15 MD + 7 A 46/15 MD), dass die in der SchifT-VO bislang festgeschriebene Erfahrungsstufe 4 (s. § 9 Abs. 3 Nr. 2) nunmehr zu niedrig ausfällt und nicht mehr den Vorgaben des Schulgesetzes in § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 S. 2 SchulG-LSA entspricht:

„Unter Berücksichtigung der hohen Anzahl an Lehrkräften mit einer DDR-Lehrerausbildung sowie des Durchschnittsalters von 50,4 Jahren ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass der größte Teil der Lehrkräfte an einer öffentlichen Grundschule in Sachsen-Anhalt seit mehr als 10 Jahren als Lehrkraft im Land Sachsen-Anhalt beschäftigt und daher in der Entwicklungsstufe 5 eingruppiert ist. Der gebildete Mittelwert der Entwicklungsstufe 4 ist demnach nicht plausibel und nachvollziehbar.“ (S. 24 f.)

- 01.09.18: An diesem Tag hätten die **endgültigen Finanzhilfesätze** für das Schuljahr **2017/18** veröffentlicht werden müssen, was (wahrscheinlich mit Blick auf die angekündigte Modifizierung der SchifT-VO) unterblieb. Somit konnten im Laufe des Jahres 2018 auch keine abschließenden Finanzhilfebescheide für das Schuljahr 2017/18 gegenüber den Ersatzschulträgern ergehen.
- 25.09.18: Das Bildungsministerium legt den Entwurf der SchifT-VO vor und fordert zur **Stellungnahme** hierzu **bis zum 06.11.18** auf. Im Schreiben an die Anzuhörenden heißt es:

„Ergänzend informiere ich Sie darüber, dass die Überprüfung der Entgeltgruppenanteile in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SchifT-VO (a.F.) bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SchifT-VO (a. F.) noch nicht abgeschlossen werden konnte. Sollte sich aus der Überprüfung eine erforderliche Anpassung der Entgeltgruppenanteile und Stufen ergeben, sind eine entsprechende Änderung der Verordnung und eine Neuberechnung der vorläufigen Schülerkostensätze (Anmerkung: Diese wurden für das Schuljahr 2018/19 bislang nicht im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.) vorzunehmen.“

- 05.11.18: Der VDP Sachsen-Anhalt erhält (ebenso wie weitere anzuhörende Verbände) vom Bildungsministerium eine Mail zum Anhörungsverfahren zur neuen SchifT-VO. In dieser heißt es u.a.:

„Mit Bezug auf mein Schreiben vom 25.09.18 leite ich Ihnen als Anlage hiermit die Ergänzung mit den Änderungen des Entwurfs der SchifT-VO zu den Entgeltgruppen und Stufen vor.“

Der Entwurf des Bildungsministeriums sieht nach der vorgenommenen Überprüfung der Entgeltgruppenanteile an den vergleichbaren staatlichen Schulen nunmehr für alle Schulformen die **Entgeltstufe 5** (statt wie bisher die Stufe 4) vor. Dies soll nach dem vorgelegten Entwurf **konsequenterweise bereits ab dem 01.01.18** (also mit der Einführung des neuen TVL) gelten. **Der VDP Sachsen-Anhalt informiert seine Mitgliedseinrichtungen umgehend über diese wichtige Ergänzung des Entwurfs der neuen SchifT-VO.**

- 20.12.18: Das Landesschulamt informiert die finanzhilfeberechtigten Ersatzschulträger darüber, dass sie nunmehr rückwirkend zum 01.08.18 Abschlagszahlungen für das Schuljahr 2018/19 auf der Grundlage der ermittelten Schülerkostensätze erhalten, die den Trägern **bereits mit Schreiben vom 29.06.18** mitgeteilt worden sind (also unter Berücksichtigung der Schulgesetzänderung, aber ohne Berücksichtigung der noch zu modifizierenden SchifT-VO).
- 05.02.19: Bei einem Gespräch im Bildungsministerium werden die Vertreter des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen über das weitere geplante Vorgehen in Bezug auf die neue SchifT-VO informiert.

Danach soll die neue SchifT-VO „zeitnah“ veröffentlicht werden, allerdings zunächst noch ohne die vorgesehenen Änderungen zu den Entgeltgruppen und Stufen für die Lehrkräfte (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 + 3 SchifT-VO alt bzw. § 10 Abs. 3 Nr. 2 + 3 SchifT-VO neu). Dies solle zu einem späteren Zeitpunkt – **nach einer vorherigen Abstimmung mit dem Finanzministerium** – nachgeholt werden, was jedoch voraussichtlich **nicht vor dem Sommer** geschehen könnte. Zugleich sollen nun die **endgültigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2017/18** veröffentlicht werden (allerdings auch ohne die vorgesehene Anpassung der Entgeltstufen ab 01.01.18 in der SchifT-VO). Dies würde ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, so dass man von „vorläufigen endgültigen Schülerkostensätzen“ für das Schuljahr 2017/18 sprechen könne. Bei der noch zu erfolgenden Festsetzung der Entgeltstufen wolle man auch die vergleichbaren Erfahrungsstufen bei den vom Land neu eingestellten verbeamteten Lehrkräfte berücksichtigen (was nach § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA unzulässig wäre, da hiernach nur die angestellten Lehrkräfte herangezogen werden dürfen; zudem blieben in der Finanzhilfeberechnung bei einer solchen Vorgehensweise die Versorgungsleistungen der verbeamteten Lehrkräfte unberücksichtigt). Mittlerweile habe man bei den jeweiligen Schulformen weitere Abstufungen bei den Entgeltstufen der vergleichbaren staatlichen Lehrkräfte festgestellt und hieraus **verschiedene „Varianten“** entwickelt, die je nach Anwendung zu einer Mehrbelastung des Landeshaushaltes um 4 bis 19 Mio. Euro pro Jahr führen würden. **Diese Varianten würden nun mit dem Finanzministerium diskutiert werden.** Es seien für die einzelnen Schulformen differenzierte Entgeltstufen zu erwarten, die über 4,0 aber unter 5,0 liegen würden. **Die endgültigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2018/19, die zum 01.09.19 veröffentlicht werden müssen, sollen dann nach Möglichkeit diese mit dem Finanzministerium abgestimmten Entgeltstufen berücksichtigen.**

Mit einer Auszahlung der Finanzhilfe auf der Grundlage der endgültigen Finanzhilfesätze für 2018/19 (und ggf. auch noch für 2017/18) könne somit **nicht vor Ende 2019 / Anfang 2020 (also erst ca. 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen TVL!)** gerechnet werden.

Verantwortlich für Ausarbeitung:
 Jürgen Banse
 - Geschäftsführer -